



UMWELTFACHSTELLEN

Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen

Was Sie über Holzfeuerungen wissen sollten

Holz hat viele Vorteile ...

Holz ist ein nachwachsender Rohstoff, der vor der eigenen Haustüre angebaut und geerntet werden kann. Obwohl Holzheizungen Kohlendioxid (CO₂) in die Atmosphäre entlassen, welche das Klima belasten, wird doch dieselbe Menge an CO₂ im nachwachsenden Wald wieder gebunden: Damit ist das Heizen mit Holz CO₂-neutral, wenn der Wald nachhaltig genutzt wird.



... aber auch Nachteile

Verbotene Brennstoffe

Allen verbotenen Brennstoffen ist gemeinsam, dass sie Chloride und Schwermetalle enthalten, welche wir von blossen Auge nicht erkennen. Werden Holzfeuerungen dazu missbraucht, Kehricht oder Altholz zu entsorgen, entweichen grosse Mengen giftiger Substanzen: z.B. Salzsäure oder Dioxin und unverbrannte, giftige Russteilchen.

Die Schadstoffe belasten die Luft, schlagen sich im Boden der Umgebung nieder und führen zu Schäden an der Feuerung. Die Rückstände des verbrannten Abfalls können chemisch in der Asche nachgewiesen werden – darauf beruht der Aschetest.

Das Verbrennen von Abfällen in Holzfeuerungen belastet somit die Umwelt und ist verboten. Bekannt sind die unangenehmen Gerüche, die bei der Verbrennung entstehen.

Unsachgemässes Feuern

Bei unsachgemäsem Betrieb einer Holzfeuerung (feuchtes Holz, mangelnde Luftzufuhr oder ein überfüllter Brennraum) wird viel Feinstaub ausgestossen, was zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Dieselben Auswirkungen hat eine Holzfeuerung, welche nicht dem Stand der Technik entspricht.

Richtig feuern mit Holz

Die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen soll dazu beitragen, dass ausschliesslich reines, naturbelassenes Waldholz verbrannt wird. Ziel ist es, neben der Belastung unserer Luft auch die häufig massiven Geruchsbelästigungen zu verhindern.

Die Öfen müssen richtig konstruiert sein sowie richtig unterhalten und beschickt werden:

Wer eine Holzfeuerung richtig bedient, feuert mit trockenem Waldholz, in einem nicht übermässig gefüllten Feuerraum und mit stetig heisser Flamme. Bei guten Feuerungsanlagen ergibt sich so ein weisses Rauchbild (kein grauer Rauch, sondern weisser Wasserdampf).

Diese Informationen sollte der Feuerungskontrolleur in seiner Beratung vermitteln!

Welche Holzfeuerungen werden kontrolliert?

Kontrollpflichtig sind häufig benutzte Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt, die innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal gereinigt werden. In diese Kategorie fallen insbesondere Stückholzheizungen, Schnitzelfeuerungen, Kochherde, Kachelöfen, Schwebenöfen und Zimmeröfen.

Die Kontrolle findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Von der Kontrolle ausgenommen sind reine Pelletfeuerungen. Die überwiegende Mehrheit der Cheminées dürfte nicht unter die zweijährliche Kontrollpflicht fallen. Kantonale Abweichungen bleiben vorbehalten.

Kosten

Die Kosten werden gemäss Verursacherprinzip vom Anlagebetreiber getragen. Die Kosten setzen sich aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs, nach dessen Stundenansatz und Arbeitsaufwand und einer Vignette pro Haushalt zusammen. Die Kosten für die Vignette (Fr. 35.–) beinhalten unter anderem die Ascheanalyse, das Verbrauchsmaterial und den administrativen Aufwand.



* Im Kanton Nidwalden führt der örtliche Kaminfeger die Kontrolle von Amtes wegen durch.

Die Aufgaben der verschiedenen Akteure

Anlagebetreiber*

Der Anlagebetreiber wird von der Administrationsstelle schriftlich aufgefordert, einen Feuerungskontrolleur zu beauftragen. Er hat während eines Kalenderjahres Zeit, einen Feuerungskontrolleur aus der Zulassungsliste (www.gesch-feuko.ch) auszuwählen und die Kontrolle durchführen zu lassen. Falls das Jahr ungenutzt verstreicht, führt der gewählte Feuerungskontrolleur die Kontrolle von Amtes wegen durch.

Der Anlagebetreiber gewährt dem Feuerungskontrolleur Zutritt zur Feuerungsanlage und zum Brennstofflager und belässt im Feuerraum etwas Asche für die Probenahme.

Feuerungskontrolleur

Er überprüft, ob in der Feuerungsanlage ausschliesslich trockenes Waldholz verwendet wird. Dazu beurteilt er das Brennstofflager und entnimmt der Feuerung Asche. Sollte in der Anfangsphase einmal keine Asche vorhanden sein oder stellt sich heraus, dass Kehrlicht oder Altholz verbrannt wurde, sucht der Feuerungskontrolleur das Gespräch mit dem Anlagebetreiber. Nach erfolgter Kontrolle klebt er die Vignette auf den Rapport und auf den Aschebehälter. Wir gehen davon aus, dass in der Regel der örtliche Kaminfeger die Ascheprobe vor seiner ordentlichen Reinigungsarbeit entnimmt. Wer kann die Holzfeuerung kontrollieren? Alle zugelassenen Feuerungskontrolleure (die entsprechende Zulassungsliste findet sich unter www.gesch-feuko.ch) oder der gewählte Feuerungskontrolleur* sind dazu berechtigt. In der Regel ist der örtliche Kaminfeger auf der Zulassungsliste aufgeführt.



Bilder: SFIH-Holzfeuerungen Schweiz, Tiba AG, Tonwerk Laufen AG, Reto Wüest

Gemeinde**

Sie ist für die administrative Organisation zuständig und kann diese an eine Administrationsstelle delegieren. Falls eine Ascheprobe beanstandet wird oder keine Asche entnommen werden konnte, erfolgt durch die Administrationsstelle als erstes eine schriftliche Beanstandung. Wird die Asche ein zweites Mal beanstandet oder fehlt sie ein zweites Mal, erstattet die Gemeinde** Anzeige – mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen für den Anlagebetreiber.

** In den Kantonen Nidwalden und Uri sind die kantonalen Umweltfachstellen zuständig.

Administrationsstelle

Sie unterhält einen Anlagenkatalog, fordert die Anlagebetreiber zur Kontrolle auf und verwirft sie bei der ersten beanstandeten Ascheprobe. Nur Anlagebetreiber, deren Ascheprobe analysiert wurde, erhalten eine Rückmeldung.

Die Administrationsstelle verwirft die Anlagebetreiber, wenn die Rostasche ein erstes Mal fehlt und überprüft, ob die regelmässig benutzten Feuerungen alle zwei Jahre kontrolliert werden. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt der gewählte Feuerungskontrollleur die Kontrolle von Amtes wegen.

Die Administrationsstelle trägt das Ergebnis der Ascheanalyse in die Datenbank ein.



UMWELTFACHSTELLEN

Koordinationsstelle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Sie gibt Vignetten und anderes Vollzugsmaterial heraus, führt die Liste der zugelassenen Feuerungskontrolleure und führt im Auftrag der kantonalen Umweltfachstellen qualitätssichernde Massnahmen durch.

Labor

Das Labor nimmt die Rapporte und Aschebehälter entgegen, analysiert alle Ascheproben visuell sowie einen Teil davon auf Schadstoffe, entsprechend dem Stichprobenkonzept der kantonalen Umweltfachstelle. Das Labor behält von den beanstandeten Ascheproben ein Muster zurück.

Umweltfachstellen der Zentralschweiz

Sie üben die Aufsicht über die Feuerungskontrolle aus, setzen Rahmenbedingungen für den Vollzug und sind verantwortlich für Controlling und Qualitätssicherung.

Rechtliche Grundlagen

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes schreibt im Anhang 2, Ziffer 7 vor, dass Abfälle (Altholz und Kehricht) nur in speziellen Anlagen mit höheren Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte verbrannt werden dürfen. Die LRV enthält auch die Bestimmung, wonach Holzfeuerungen kleiner 70 kW kontrollpflichtig sind (Anhang 3 Art. 22f. sowie Art. 13 Abs. 3).

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) schreibt in Artikel 46 vor, dass jedermann verpflichtet ist, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verordnungen bzw. Gesetze der Kantone und des Bundes sehen Haft oder Busse für Anlagenbetreiber vor, welche die Kontrollen durch die zuständigen Organe erschweren oder verunmöglichen (z.B. vorsätzlich die Asche entfernen).



Herausgeber: Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Amt für Umweltschutz Uri	041 875 24 30
Amt für Umweltschutz Schwyz	041 819 20 35
Amt für Umwelt Nidwalden	041 618 75 04
Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden	041 666 63 27
Dienststelle Umwelt und Energie Luzern	041 228 60 60
Amt für Umweltschutz Zug	041 728 53 70
Geschäftsstelle Feuerungskontrolle	041 311 25 77

www.umwelt-zentralschweiz.ch